

Vereinssatzung der Würzburg Baskets Akademie e.V.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „ Würzburg Baskets Akademie e. V.". Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 55 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Nachwuchses im Bereich Basketball. Dazu gehört insbesondere die Heranführung von Kindern und Jugendlichen zum Basketball, die Förderung deren Entwicklung im schulischen, außerschulischen und vereinsmäßigen Bereich und die Talentsichtung und Talentförderung. Ebenso gehört dazu auch die Ausbildung von neuem Trainer und Schiedsrichtern sowie die Sicherung, Erhaltung und Schaffung von räumlichen Trainingsmöglichkeiten.

Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Die Zusammenarbeit mit Schulen in Form von Schul-AGs und ähnliche Maßnahmen.
- Die Kooperation mit anderen Vereinen sowie die Unterstützung von Vereinen bei der Gründung und Weiterentwicklung von Basketballabteilungen.
- Die begleitende Entwicklung von leistungsfördernden Schulformen wie zum Beispiel Sportklassen und Sportinternate bzw. leistungsfördernden Begleitmaßnahmen.
- Den Spiel- und Trainingsbetrieb von leistungsorientierten Nachwuchs- und Fördermannschaften.
- Strukturebende Maßnahmen, wie zum Beispiel Schulungen, Workshops, Seminare, Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen für junge Trainee und Schiedsrichter in Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden.
- Anmietung, Verwaltung und gegebenenfalls Umbau bzw. Neubau von Wettkampf-, Trainings- und Lehrstätten.

3. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

1. Satzungen und Ordnungen des DBB und der Beko-BBL in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich.
2. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern /Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen des Ligaverbandes in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Organmitglieder des Vereins sein. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers in der Deutschen Basketballliga.
3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DBB sind, folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DBB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern
passiven Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder betreiben selbst Basketballsport. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Beiträge. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 7 Aufnahme

Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt zum Quartalsbeginn und für mindestens 1 Jahr. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Dem abgelehnten Bewerber steht gegen die Ablehnung ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet die Vorstandschaft, im Falle der Nichtabhilfe die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung der Aufnahmegebühr (falls in der Beitragsordnung vorgesehen) und/oder mindestens eines Jahresbeitrages in Kraft. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den Vorschriften seiner Abteilungen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzungen und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind wählbar, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen der Vorstandschaft und der von ihr bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Vorstandschaft festgesetzten Beiträge (einschließlich einer eventuellen Aufnahmegebühr) verpflichtet und haben eventuelle sonstige von der Vorstandschaft festgesetzte Leistungen zu erbringen.

§ 10 Ablehnung der Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur mit Wirkung zum Ende des laufenden Spieljahres (01.07. bis 30.06.) bis spätestens 30. April eines Jahres durch Einschreibebrief oder durch Fax erklären. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die von der Vorstandschaft bestimmte Stelle herauszugeben.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch die Vorstandschaft
 - a. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - b. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - c. bei vereinschädigendem Verhalten,
 - d. wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Eine spätere Zahlung der Rückstände führt nicht zum Wiederaufleben der Mitgliedschaft.
4. Der Ausschluss wird mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss an die letzte dem Verein bekannte Wohnsitzadresse wirksam.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss können der Bewerber oder das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Vorstandschaft einlegen. Über den Einspruch entscheiden die Vorstandschaft und der Verwaltungsbeirat gemeinsam.

III. ORGANE

§ 11 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Verwaltungsbeirat

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den von der Vorstandschaft erlassenen Ordnungsvorschriften.

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit der Verwaltungsbeiräte werden von der Vorstandschaft festgelegt. Die Festlegung von Art und Umfang der Vergütung der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt durch den Verwaltungsbeirat.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist spätestens bis zum 30. November nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sitz- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Mitgliederversammlung obliegt nach näherer Maßgabe des § 15 Ziff. 2 die Wahl der Vorstandschaft und (wenn und soweit gesetzlich vorgeschrieben) einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss. Sie nimmt die Berichte vom Vorstandschafft entgegen und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt über vorliegende Anträge.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschafft dies beschließt oder der Verwaltungsbeirat oder mindestens 5 % der volljährigen Mitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Tageszeitung „Main-Post Würzburg“ oder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder. Sie muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei im Falle der schriftlichen Einladung der Poststempel maßgebend ist.
4. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn das Vorstandschafft der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandschafft eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Rechenschaftsberichte der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Feststellungen im Jahresabschluss (nur falls gesetzlich vorgeschrieben)
4. Ehrungen
5. In den für die jeweiligen Gremien vorgesehenen Wahljahren:
Entlastung der Vorstandschafft
Wahl der Vorstandschafft
Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss (nur falls gesetzlich vorgeschrieben)
6. Anträge
7. Verschiedenes

§ 14 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von der Vorstandschafft zu bestimmenden Mitglied der Vorstandschafft geleitet. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Der Verwaltungsbeirat hat der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zur Wahl der Vorstandschafftmitglieder zu unterbreiten. Erhält der Wahlvorschlag des Verwaltungsbeirats im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit, so kann der Verwaltungsbeirat der Mitgliederversammlung einen weiteren Wahlvorschlag unterbreiten. Findet auch dieser nicht die Mehrheit, so können an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder weitere Wahlvorschläge einbringen.

In diesem Fall ist binnen zwei Monaten danach eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen, in der die Wahlvorschläge des Verwaltungsbeirats aus der ersten Mitgliederversammlung nochmals sowie ein eventueller weiterer Wahlvorschlag des Verwaltungsbeirats und die weiteren Wahlvorschläge von Mitgliedern aus der ersten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Verfehlen im ersten Wahlgang Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt.

Gewählt sind die Bewerber, die in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

2. Scheidet ein gewählter Funktionär vorzeitig aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt und verpflichtet, einen Ersatzmann zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, muss innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.

Die Abberufung von Funktionären der Vorstandschaft kann außerhalb der Jahreshauptversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Entlastung der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschussvorsitzenden. Dieser nimmt auch die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss.

3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter aus der Vorstandschaft gegengezeichnet werden muss. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Nachfrage zugänglich zu machen.

§ 15 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus den von der Mitgliederversammlung (§ 12 Ziff. 1) gewählten Mitgliedern:
2.
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. Erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r (verantwortlich für Sport und allgemeine Verwaltung)
 - c. Zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r (verantwortlich für Finanzen)
 - d. Schriftführer/in

Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die von der Mitgliederversammlung zu berufenden Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl wahr.
4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder der Vorstandschaft vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins i. S. § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandschaftsmitglieder ist zur Vertretung des Vereins einzeln befugt.
5. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsbeirats vorgesehen ist, sind die Vorstandschaftsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsbeirats gebunden.

6. Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

§ 17 Verwaltungsbeirat (VB)

1. Der Verwaltungsbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Zählt der Verein mehr als 500 Mitglieder, so ist für jeweils weitere 250 Mitglieder ein zusätzliches Mitglied für den Verwaltungsbeirat zu bestimmen. Reduziert sich die Zahl der Mitglieder, ist der Umfang des Verwaltungsbeirats entsprechend anzupassen. Der Verwaltungsbeirat wird von der Vorstandschaft innerhalb von 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Berufung wird wirksam mit der Zustimmung des Berufenen. Eine Anfechtung der Berufung findet nicht statt.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsbeirat endet

- Mit Ablauf der Wahlperiode (3 Jahre). Verzögert sich die Jahreshauptversammlung über diesen Zeitraum hinaus, bleibt der Verwaltungsbeirat bis zur Berufung eines neuen Verwaltungsbeirats im Amt. Erfolgen vorzeitige Neuwahlen der Vorstandschaft, endet auch das Amt des Verwaltungsbeirats vorzeitig.
- Mit Abberufung durch die Vorstandschaft, was jederzeit möglich ist.

Mitglied des Verwaltungsbeirats kann nicht sein, wer einem anderen Organ des Vereins angehört. Auch Nichtmitglieder können dem Verwaltungsbeirat angehören.

2. Der Verwaltungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Dem Verwaltungsbeirat obliegt es, der Mitgliederversammlung für die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder nach Maßgabe des § 14 Wahlvorschläge zu unterbreiten. Insoweit wird der Verwaltungsbeirat als Wahlausschuss tätig.
4. Der Verwaltungsbeirat berät die Vorstandschaft in allen wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen und strategischen Angelegenheiten des Vereins. Wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten, bei denen der Verwaltungsbeirat gehört werden muss, sind im Bereich des Vereins insbesondere:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Aufnahme von Krediten von mehr als insgesamt 20.000,00 Euro;
 - c) Übernahme von Bürgschaften (wie b);
 - d) finanzielle Verpflichtungen, die den Verein jährlich im Einzelfall mit mehr als 20.000,00 Euro belasten.
5. Weitere Aufgabe des Verwaltungsbeirats ist die Herstellung von Kontakten und die Pflege der Beziehung zu sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen, die für das Wohl des Vereins wichtig sind, insbesondere im Bereich Politik, Sport, Medien und Wirtschaft.
6. Über vertrauliche Verhandlungen ist Stillschweigen zu bewahren. Die interne Arbeitsweise des VB im Einzelnen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 19 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses des Vereins. Wenn und soweit eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer nicht vorgeschrieben ist, werden die Kassenprüfer (mindestens 2 voneinander unabhängige Personen) von der Vorstandschaft bestimmt.

§ 20 Geschäftsordnungen

Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins und den Ablauf von Mitgliederversammlungen werden von der Vorstandschaft beschlossen.

§ 21 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 22 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

§ 23 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 24 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung tritt sofort in Kraft. Mit Inkrafttreten sind die Organe des Vereins gemäß vorstehenden Bestimmungen neu zu wählen. Bis zur Wahl bleiben die bisherigen Organe im Amt.

Würzburg, 19.12.2014